

rend der Zeit der Dienstverpflichtung des Inhabers gezahlt wurden, werden nicht zurückgefordert. (Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. Februar 1943, RWMBL. Seite 159.)

Geschlossene Betriebe und Familienunterhalt

Die Verwertung von Waren geschlossener Betriebe ist durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Januar 1943 geregelt worden. Über die Frage der Anrechnung des Wertes der übertragenen Waren auf den Familienunterhalt bzw. auf die Wirtschaftsbeihilfe entscheidet der Erlaß des RdF. und des RdL. vom 20. Februar 1943 (RMBliV. Seite 307). Der Übernahmepreis für die übertragenen Waren enthält den Gegenwert für die Waren und einen Anteil der zulässigen Handelsspanne. Dieser Anteil an der Handelsspanne stellt nach Abzug der auf den übertragenen Waren ruhenden Betriebsaufwendungen den Gewinn des geschlossenen Betriebes dar.

Der Gegenwert der übertragenen Waren wird beim Familienunterhalt außer Ansatz gelassen. Um dem Inhaber des geschlossenen Betriebes späterhin die Neubeschaffung von Waren zu erleichtern, bleibt der Gewinn bei der Bemessung des Familienunterhalts oder der Wirtschaftsbeihilfe ebenfalls außer Ansatz.

Abgangsentschädigung für ältere Angestellte bei Stilllegung

In Betrieben mit regelmäßig mehr als zwei Angestellten gilt für die Angestellten, die mindestens 5 Jahre im Betrieb sind und die das 30. Jahr überschritten haben, das Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926. Nach diesem sind die älteren Angestellten nur zum Quartalschluß kündbar, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bei fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, von 4 Monaten bei achtjähriger, von 5 Monaten bei zehnjähriger und von 6 Monaten bei zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit.

Bei Stilllegung von Betrieben haben diese Angestellten gemäß der Verordnung vom 21. März 1940 und der Durchführungsverordnung vom 27. August 1940 Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Diese beläuft sich auf die Hälfte des Gehaltes einschließlich aller Nebenbezüge, das der Angestellte bei Einhaltung der Kündigungsfrist bezogen hätte. Die Abgangsentschädigung wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate berechnet, die Hälfte davon ist bei der Stilllegung, der Rest nach drei Monaten zu zahlen. Der Verdienst auf einem neuen Arbeitsplatz wird auf die zweite Hälfte der Abgangsentschädigung angerechnet. Bereits gezahlte Beträge können nicht zurückgefordert werden. Ein Angestellter, der die Abgangsentschädigung erhalten hat, hat im neuen Betrieb keinen Anspruch mehr auf den erhöhten Kündigungsschutz. Hätte er die Abgangsentschädigung nicht erhalten, steht ihm im neuen Betrieb nach § 1 der Freimachungsverordnung der erhöhte Kündigungsschutz zu, wenn er binnen drei Monaten nach der Kündigung ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist.

Ein älterer Angestellter, der zur Zeit der Stilllegung bereits im Wehrdienste steht, erhält die Abgangsentschädigung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor der Einberufung. Auch die Angestellten erhalten die Abgangsentschädigung, die innerhalb von drei Monaten nach der Stilllegung zum Wehrdienst eingezogen werden.

Die Aufwendungen für die Abgangsentschädigung sind nach der Ordnung für die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beihilfefähig, wenn dem Unternehmer die Aufbringung der erforderlichen Mittel billigerweise nicht zuzumuten ist.

Anordnungen zum Luftschutzrecht

Nach der 8. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht sind im Selbstschutz alle Personen kraft Gesetzes zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen, soweit der Heranziehung nicht körperliche Behinderung oder Berufspflichten entgegenstehen. Die Einteilung der Kräfte im Selbstschutz bestimmen die Luftschutzwärter nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters. Bei Gefahr sind außer den Polizeibeamten alle Führer des Selbstschutzes und deren Vertreter sowie die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes ermächtigt, alle in der Nähe einer Schadensstelle sich aufhaltenden und nicht anderweitig eingesetzten Personen zum Luftschutzdienst einzuteilen und einzusetzen.

Die gleiche Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht ist im Werkluftschutz oder Erweiterten Selbstschutz möglich.

Die Heranziehung verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten (Verordnung vom 15. März 1943, RGBl. I S. 143).

Eine Vertretung für die einzelne Dienstleistung bei tatsächlicher Verhinderung im Luftschutzbereitschaftsdienst ist nur im Einverständnis mit dem Werk-, Betriebs- oder Landluftschutzleiter zulässig. *Loskauf vom Luftschutzbereitschaftsdienst ist eine schuldhaftes Verletzung der Dienstpflicht* nach § 9 des Luftschutzgesetzes und ist mit Haft und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen strafbar; in schweren Fällen

kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

Planmäßige Drückerei jemandes, der kraft seiner Stellung Vorbild sein muß, ist ein schwerer Fall und muß von der Strafrechtspflege demgemäß behandelt werden. (Anordnung des Reichsjustizministers vom 5. Oktober 1942.)

Abgeltung von Urlaub

Eine Abgeltung nichterhaltenen Urlaubes findet nicht statt, soweit der Jahresurlaub die Dauer von 3 Wochen (18 Arbeitstagen) übersteigt. Es werden also Urlaubstage, die über 18 Arbeitstage hinausgehen, nicht abgegolten. Zu beachten ist, daß nur Urlaub bis zu 18 Tagen für die Abgeltung in Frage kommt. Hat z. B. ein Gefolgschaftsmitglied einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen und bereits 12 Arbeitstage erhalten, so können nur noch 6 Arbeitstage abgegolten werden. (Klarstellung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 10. März 1943, Reichsarbeitsblatt I Seite 195.)

Berechnung des Wochengeldes nach dem Mutterschutzgesetz

Während der Schutzfrist erhalten die Frauen ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate. In der Praxis war vielfach unklar, von welchem Zeitpunkt an diese 13 Wochen oder 3 Monate rückwärts zu rechnen sind. Daher gibt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch Erlaß vom 2. März 1943 folgende authentische Auslegung: Der Zeitpunkt, von dem ab die letzten 13 Wochen oder 3 Monate rückwärts zu zählen sind, ist in der Regel der Tag, an dem die werdende Mutter die Arbeit aussetzt. Erhält sie nach dem Aussetzen der Arbeit das bisherige Arbeitsentgelt weiter, so kommt der Tag in Betracht, bis zu dem dieses Arbeitsentgelt weiter gezahlt wird. Wird nur ein Teil des Arbeitsentgelts weitergewährt, so wird diese Zeit nicht mit gerechnet.

Erzielt eine werdende Mutter in den letzten Wochen vor der Schutzfrist nur einen Teil ihres bisherigen Arbeitsverdienstes, weil sie wegen der Schwangerschaft auf ihren Wunsch mit leichteren Arbeiten oder mit Kurzarbeit beschäftigt wird, so sind die letzten 13 Wochen oder 3 Monate von dem Tag rückwärts zu zählen, für den zuletzt das volle Arbeitsentgelt gezahlt worden ist. (Reichsarbeitsblatt V S. 150.)

Leistungssteigerung durch Zusammenarbeit zwischen Verlag, Buchdruckerei und Buchbinderei

Genauere Erhebungen über vermeidbare unproduktive Arbeiten und Anregungen von Gefolgschaftsmitgliedern, die im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens gemacht wurden, geben dem Leiter der Bezirksuntergruppe Leipzig der Fachgruppe industrielle Buchbinderei, Dr. H. Friedrich, Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

1. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, vor dem Weiterdruck der Buchbinderei einen Stand- oder Maschinenbogen vorzulegen.

2. Wenn der Buchbinder auf der Maschine genau falzen soll, ist unbedingt rechtwinkliger Beschnitt des Papiers schon beim Buchdrucker notwendig. Der Mitdruck einer schmalen Anlagemarke erleichtert die Weiterverarbeitung in der Buchbinderei. Genaues Auslegen beim Buchdrucker erspart einen ganzen Arbeitsgang in der Buchbinderei, nämlich das Aufstoßen mit Hand bzw. Schüttelmaschine.

3. Richtige Laufrichtung des Druckpapiers (gleichlaufend mit dem Rücken des Buches) erspart dem Buchbinder viel Mehrarbeit. Ein Buch mit falscher Laufrichtung des Druckpapiers läßt sich nie richtig aufschlagen und hat eine wesentlich verminderte Haltbarkeit im Rücken. Nicht in allen Fällen ist die falsche Laufrichtung durch bessere Ausnutzung des Druckpapiers bedingt, sondern oft nur durch Unachtsamkeit der Vorlieferanten.

4. Staubendes Papier ist Gift für die Maschinen des Buchbinders. Auch unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Schwierigkeiten in der Leimung läßt sich manches unnötig auftragende Papier vermeiden.

5. Halbe und Viertelbogen sind aus Gründen der Haltbarkeit in der Decke im ersten und letzten Bogen des Buches unbedingt zu vermeiden, also möglichst in den zweiten oder dritten Bogen des Buches von vorn bzw. hinten zu legen.